

	<b>Veröffentlichung</b>	<b>Ort der Veröffentlichung</b>
<b>Satzung</b>	<b>28.04.2018</b>	<b>AB LK Mansfeld-Südharz 04/2018</b>
<b>1. Änderungssatzung</b>	<b>31.07.2021</b>	<b>AB LK Mansfeld-Südharz 07/2021</b>

**1. Änderungssatzung  
über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage  
des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze (AZV)**

**- zentrale Gebührensatzung -**

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze in ihrer Sitzung am 21.07.2021 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage vom 12.04.2018 beschlossen.

**I. Abschnitt**

**§ 1 Allgemeines**

Der AZV betreibt zur zentralen Abwasserbeseitigung die in § 1 Abs. 1 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz am 26.09.2015 - in der derzeit gültigen Fassung) definierten selbstständigen öffentlichen Einrichtungen. Es bestehen die folgenden 2 zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen:

1. zentrale Schmutzwassereinrichtung I (Kläranlage Hettstedt)
2. zentrale Schmutzwassereinrichtung II (Kläranlagen Biesenrode, Freist, Klostermansfeld, Ritzgerode, Vatterode)

**II. Abschnitt**

**Schmutzwassergebühr**

**§ 2 Grundsatz**

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage werden verbrauchsabhängige Schmutzwassergebühren (Mengengebühr) sowie Grundgebühren erhoben.

**§ 3 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Die Grundgebühr beinhaltet die Kosten der Inanspruchnahme der Vorhalteleistung, soweit diese nicht auf andere Weise gedeckt werden. Die Grundgebühr wird in Abhängigkeit von der Zählergröße der öffentlichen Trinkwasserversorgung erhoben.
- (2) Die Mengengebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Schmutzwasserbeseitigungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist 1 m<sup>3</sup> Schmutzwasser.

- (3) Als in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten:
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
  - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung.
- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom AZV unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Die Wassermenge nach Abs. 3 Buchst. b) hat der Gebührenpflichtige dem AZV für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb der folgenden 2 Monate schriftlich anzuzeigen. Sie sind durch festinstallierte Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und müssen alle 6 Jahre geeicht oder gewechselt werden. Wasserzähler die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingebaut und vom Verband abgenommen wurden, haben Bestandsschutz bis zum Ablauf der Eichfrist. Wenn der AZV auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist schriftlich nach Ablauf des Erhebungszeitraumes innerhalb von einem Monat beim AZV einzureichen. Danach ist eine Antragstellung nicht mehr möglich (Ausschlussfrist). Der Nachweis, dass bestimmte Wassermengen nicht zugeführt wurden, kann grundsätzlich nur durch fest installierte, den Bestimmungen des Deutschen Eichgesetzes entsprechende Wasserzähler geführt werden, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen und alle 6 Jahre eichen oder wechseln lassen muss. Der AZV kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (7) Konkrete Absetzmengen für besondere Branchen bzw. besondere Wasserabnehmer werden im Einzelfall gesondert festgelegt. Dies gilt etwa für Absetzmengen für Autowaschanlagen, für Gewerbe wie Bäckereien oder auch Fleischereien. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Die Bearbeitungskosten, Abnahmen und Überprüfungen sind nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten. Ist eine einvernehmliche Einigung nicht möglich, ist der Nachweis nach Abs. 3 lit. c) zu erbringen, soweit technisch möglich.

#### **§ 4 Gebührensatz**

Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2020 (Mengengebühr)

- (1) Die Mengengebühr beträgt 2,64 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser für die zentrale Schmutzwassereinrichtung I.
- (2) Die Mengengebühr beträgt 2,87 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser für die zentrale Schmutzwassereinrichtung II.

ab 01.01.2021 bis 31.12.2023 (Mengengebühr)

- (3) Die Mengengebühr beträgt 2,41 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser für die zentrale Schmutzwassereinrichtung I.
- (4) Die Mengengebühr beträgt 2,64 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser für die zentrale Schmutzwassereinrichtung II.

Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2023 (Grundgebühr)

- (5) Die Grundgebühr beträgt für die zentrale Schmutzwassereinrichtung I:

Durchflussgröße		monatliche Grundgebühr
nach Q <sub>n</sub>	nach Q3	
bis Qn 2,5	bis Q3 = 4	9,50 Euro
bis Qn 6	bis Q3 = 10	22,80 Euro
bis Qn 10	bis Q3 = 16	38,00 Euro
bis Qn 15	bis Q3 = 25	90,25 Euro
bis Qn 40	bis Q3 = 63	152,00 Euro
bis Qn 60	bis Q3 = 100	228,00 Euro

- (6) Die Grundgebühr beträgt für die zentrale Schmutzwassereinrichtung II:

Durchflussgröße		monatliche Grundgebühr
nach Q <sub>n</sub>	nach Q3	
bis Qn 2,5	bis Q3 = 4	9,50 Euro
bis Qn 6	bis Q3 = 10	22,80 Euro
bis Qn 10	bis Q3 = 16	38,00 Euro
bis Qn 15	bis Q3 = 25	90,25 Euro
bis Qn 40	bis Q3 = 63	152,00 Euro
bis Qn 60	bis Q3 = 100	228,00 Euro

- (7) Verfügt ein Grundstück über keinen Wasserzähler, so wird für die Berechnung der Grundgebühr derjenige Wasserzähler zugrunde gelegt, der für den Verbrauch an Trinkwasser auf dem Grundstück notwendig wäre (ggf. auf Grundlage der Schätzung des Wasserverbrauchs auf dem Grundstück). Dies gilt auch, wenn das Grundstück unbewohnt ist.
- (8) Die volle Grundgebühr wird auch dann erhoben, wenn eine Schmutzwassereinleitung nicht ganzjährig erfolgt (Saisonbetrieb).
- (9) Für Zusatzzähler gemäß § 3 Abs. 5 und Absetzzähler gemäß § 3 Abs. 6 wird keine Grundgebühr erhoben.

## **§ 5 Erhöhte Gebühr**

- (1) Bei Grundstücken, von denen auf Grund gewerblicher und/oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich verschmutztes Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt, wird eine erhöhte Schmutzwassergebühr in Form eines Zuschlages zur Mengengebühr erhoben.
- (2) Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Schmutzwasser, wenn der Verschmutzungsgrad – dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf ermittelt nach DIN 38409-H) den Wert von 1200 mg/l übersteigt.
- (3) Der Zuschlag (Z) in € pro m<sup>3</sup> errechnet sich nach folgender Formel:  $Z = F \times G \times (CSB - 1200) / 1200$ . Dabei gibt F den Faktor des Anteils an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung wieder; er beträgt 0,07. G gibt die Mengengebühr entsprechend der Vorschrift der jeweils geltenden zentralen Gebührensatzung wieder. CSB bezeichnet den chemischen Sauerstoffbedarf, ermittelt nach DIN 38409-H.
- (4) Der Berechnung wird der Mittelwert der CSB-Konzentration zugrunde gelegt, der vom Verband auf Kosten des Gebührenschuldners im Veranlagungsjahr aufgrund eines Messprogramms ermittelt wird. Die Probe kann gemäß DIN 38401-11 als Tagesdurchschnittsprobe, als 2-Stunden-Mischprobe oder als qualifizierte Stichprobe am Ablauf des jeweiligen Anschlussnehmers entnommen werden. Für die Bildung des Jahresmittelwertes sind mindestens 2 Messungen erforderlich. Der Verband bestimmt Zeitpunkt und Anzahl der Probenahme und informiert den Einleiter über die Probenahme. Die Messergebnisse sind dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen. Soweit im Einzelnen für einen Teil des Veranlagungsjahres bzw. zu Beginn einer Einleitung nicht unmittelbar Messergebnisse vorhanden sind, kann aufgrund späterer Messungen im Folgejahr eine Übernahme der Messwerte erfolgen. Voraussetzung ist, dass sich keine wesentlichen Änderungen im Betriebsablauf des Gebührenpflichtigen ergeben haben.
- (5) Macht der Gebührenpflichtige geltend, dass sich durch Veränderungen an den Entwässerungseinrichtungen oder durch Umstellungen in der Produktion die CSB-Konzentration im Schmutzwasser geändert hat, so führt der Verband auf Kosten des Gebührenpflichtigen eine erneute Messung durch. Die veränderten Messergebnisse werden ab dem Zeitpunkt der Antragstellung in der Jahresgebührenscheid berücksichtigt.

## **§ 6 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Benutzer der öffentlichen Einrichtung. Gebührenpflichtig ist auch der Eigentümer oder der sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks, von dem aus die Leistung in Anspruch genommen wird. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil an der Gebühr.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Eine Sonderregelung gilt für die Erhebung von Gebühren gegenüber Wohnungseigentümergeinschaften (WEG). Insoweit wird aufgrund der Teilrechtsfähigkeit der jeweiligen WEG die Wohnungseigentümergeinschaft als gebührenpflichtig definiert. Die WEG als solche kann durch den Verband veranlagt werden. Die Aufteilung der Gebühren innerhalb der jeweiligen WEG ist dann Sache der Eigentümergemeinschaft.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit der Schlussrechnung auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim AZV entfallen neben dem neuen Pflichtigen.

## § 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist. Die Gebührenschild für die Mengengebühr entsteht, wenn der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenschild für die Mengengebühr erlischt, sobald die Zuführung von Schmutzwasser endet. Die Gebührenschild für die Grundgebühr erlischt, sobald der Hausanschluss vom Eigentümer zurückgebaut, dem AZV angezeigt und von diesem abgenommen wurde (bauliche Trennung von der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage).
- (3) Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Jahres, entsteht die Grundgebühr anteilig.

## § 8 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschild entsteht. Abweichend von dieser Grundregel ist ein gestaffelter Erhebungszeitraum in § 8 Abs. 2 geregelt. Diese Vorschrift des Abs. 2 geht gegenüber Abs. 1 vor.
- (2) Erhebungszeitraum und Grundlage für die Ermittlung der Wassermengen nach § 3 Abs. 3 ist die Ableseperiode (12 Monate) / Erfassungsperiode (12 Monate), die jeweils dem
  - a) **31.01.** in der Stadt Arnstein, OS Welbsleben, Lutherstadt Eisleben, OT Burgsdorf sowie Stadt Gerbstedt, OT Ihlewitz, OT Straußhof, OT Freist, OT Oeste, OT Elben, OT Reidewitz, OT Zabitz, OT Friedeburg, OT Friedeburgerhütte, OT Adendorf, OT Pfeiffhausen, OT Thaldorf, OT Zabenstedt, OT Welfesholz vorausgeht
  - b) **28.02.** in der Stadt Mansfeld, OT Mansfeld-Lutherstadt und Gemeinde Klostermansfeld vorausgeht
  - c) **31.03.** in der Stadt Mansfeld, OT Großörner, OT Rödgen, OT Siebigerode sowie Stadt Gerbstedt, OT Rottelsdorf, OT Bösenburg vorausgeht
  - d) **30.04.** in der Stadt Arnstein, OT Alterode (ohne Wochenendsiedlung „Am Tübbeckenberg“), OT Harkerode, OT Quenstedt, OT Sylta sowie Stadt Hettstedt, OT Walbeck vorausgeht
  - e) **31.05.** in der Stadt Arnstein, OT Arnstedt, OT Sandersleben/Anhalt, OT Wiederstedt vorausgeht
  - f) **30.06.** in der Stadt Arnstein, OT Bräunrode, OT Willeroode, OT Stangerode, OT Ulzigerode sowie Stadt Hettstedt, OT Ritterode, OT Meisberg sowie Stadt Mansfeld, OT Ritzgerode, OT Molmerswende, OT Hermerode, OT Abberode, OT Tilkerode, OT Steinbrücken, OT Blumerode, OT Saurasen, sowie Stadt Gerbstedt, OT Hübitz, OT Siersleben, OT Thondorf, OT Augsdorf und Stadt Arnstein, OT Greifenhagen vorausgeht

- g) **31.07.** in der Stadt Mansfeld, OT Gorenzen, OT Möllendorf (ohne Wochenendsiedlung „Am Mansfelder Teich“), OT Piskaborn, OT Wimmelrode, OT Biesenrode, OT Vatterode, OT Gräfenstuhl vorausgeht
- h) **31.08.** in der Stadt Gerbstedt, OT Heiligenthal, OT Helmsdorf, OT Lochwitz, OT Gerbstedt sowie Lutherstadt Eisleben, OT Polleben vorausgeht
- i) **30.11.** in der Gemeinde Benndorf vorausgeht

Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf der bezeichneten Erhebungszeiträume.

### **§ 9 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind monatliche Abschlagszahlungen am 15. d. Monats zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Erfolgt eine Berechnung der Wassermengen auf der Grundlage des § 8 Abs. 2 dieser Satzung, so gilt als Berechnungsgrundlage die dort vorgenommene Festsetzung, wobei der Verbrauch für die Abschlagszahlung auf das Jahr hochgerechnet bzw. heruntergerechnet wird.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird für die Abschlagszahlung der Wasserverbrauch oder die gemessene Abwassermenge des ersten Monats hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige dem AZV auf dessen Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann der AZV den Verbrauch schätzen.
- (3) Die Schmutzwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

### **§ 10 Billigkeitsregelungen**

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Gebührenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Absatz 1 und 2, §§ 225 bis 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

### **III. Abschnitt**

#### **Schlussbestimmungen**

##### **§ 11 Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem AZV bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der AZV bzw. ein von ihm beauftragter Dritter kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

##### **§ 12 Anzeigepflichten**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem AZV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Abwasserbehandlungsanlagen, Wasserzuführungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem AZV schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem AZV unverzüglich Mitteilung zu machen.

##### **§ 13 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den AZV zulässig.
- (2) Der AZV darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde-, Grundbuchamt und anderen Versorgungsträgern) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

##### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 3 Absatz 5 die auf dem Grundstück gewonnenen oder sonst zugeführten Wassermengen nicht anzeigt;

2. entgegen § 11 Absatz 2 verhindert, dass der AZV an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
  3. entgegen § 12 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
  4. entgegen § 12 Absatz 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind bzw. geschaffen, geändert oder beseitigt werden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
  5. entgegen § 12 Absatz 3 die mutmaßliche Erhöhung der Abwassermenge nicht schriftlich anzeigt oder
  6. in sonstiger Weise gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Hettstedt, den 22.07.2021

Sterzik  
Verbandsgeschäftsführer

